



Benutzerordnung

Für die Reit- und Longierhalle, die Außenreitplätze sowie des gesamten Außengeländes des RFV Hermannsburg-Bergen e.V.
(vgl. Vereinssatzung § 18 Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder)

Allgemeines

Die Reit- und Longierhalle sowie die übrige Anlage des Reit- und Fahrvereins Hermannsburg-Bergen e. V wurden mit einem hohen Zeit- und Arbeitsaufwand erstellt. Um die Anlage kostengünstig und langfristig zu erhalten, hat jeder Benutzer diese sorgfältig zu behandeln.

Die Anlage darf nur von Mitgliedern des Reit- und Fahrvereines Hermannsburg-Bergen e.V. zur Ausübung des Reit- und Fahrsports (entsprechend der Satzung und der Gebührenverordnung) genutzt werden.

Hunde sind auf der Reitanlage montags bis freitags in der Zeit von 14.00 bis 19.00 Uhr sowie samstags und sonntags in der Zeit von 10.00 bis 14.00 Uhr an der Leine zu führen. Das Mitführen von Hunden in der Reitbahn und auf den Außenreitplätzen ist untersagt.

Das Rauchen in den Stallungen und in der Reitbahn ist verboten.

Beim Reiten auf der gesamten Reitanlage gilt: Reiten ohne sturzsichere Reitkappe geschieht auf eigene Gefahr!

Die Mitglieder erkennen die Ethischen Grundsätze und die Leistungsprüfungsordnung der Deutschen Reiterlichen Vereinigung an.

Nutzung der Reitanlage

Die Benutzung der Reitanlage ist nur mit Pferden gestattet, für die eine Tierhalterhaftpflichtversicherung abgeschlossen ist. Diese ist bei Aufforderung nachzuweisen.

Für die Nutzung der Reitanlage (Reit- und Longierhalle, Außenreitplätze und Rennbahn) mit Privatpferden ist eine durch die Mitgliederversammlung festgelegte Nutzungsgebühr pro Pferd zu entrichten.

Diese wird in einem Nutzungsvertrag geregelt, welcher separat abzuschließen ist.

In Absprache mit einem Vorstandsmitglied bzw. nach Voranmeldung dürfen Nichtmitglieder und Gäste die Anlage in Einzelfällen benutzen. Nichtmitglieder und Gäste zahlen für die Nutzung eine Gebühr von derzeit 6,00 EUR inkl. der gesetzlich vorgeschriebenen Mehrwertsteuer von derzeit 7% pro Tag pro Pferd.

Entstehen durch die Benutzung der Reitanlage Schäden, so sind diese dem Vorstand unverzüglich zu melden. Der Schadensverursacher kann zur Schadensregulierung herangezogen werden. Gegenstände wie Pferdedecken, Jacken, Westen, Putzkästen, etc. sind an den vorgesehen Plätzen so aufzubewahren, das jegliche Gefährdung Dritter ausgeschlossen ist. Insbesondere das Ablegen von Decken, Jacken, etc. über / auf den Banden ist verboten.